

HVD Bundesverband • Wallstr. 65 • 10179 Berlin

Offener Brief

an Herrn Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn MdB

- per E-Mail –

14. Juli 2020

Protest gegen ein neues Suizidhilfeverbot durch einen angepassten § 217 StGB

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

Sie haben am 15. April 2020 dreißig Institutionen und Persönlichkeiten um Vorschläge für Eckpunkte einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenten gebeten, um ein von Ihnen angedachtes „legislatives Schutzkonzept“ für Suizidwillige zu befördern. Gemäß Ihrem diesbezüglichen Einladungsscheiben gehört bei einer Neuregelung der Suizidassistenten „Lebensschutz bzw. Fürsorge“ dazu, um die Bürger*innen vor gesellschaftlich ausgeübtem Druck zu bewahren und vor einer Sogwirkung, sich entgegen ihrem „eigentlichen“ Willen das Leben zu nehmen.

Sie betonen in dem Schreiben die Wichtigkeit, „dass eine verfassungsgemäße Lösung gefunden wird, die auf breite Zustimmung in der Gesellschaft stößt.“ Das Erreichen dieser beiden Ziele dürfte jedoch durch Ihre unausgewogene Adressatenauswahl zum Scheitern verurteilt sein. Die Bürger*innen stimmen zwar mehrheitlich dem Fürsorge-Gedanken, dem Verbot einer Geschäftemacherei mit der Hilfe zum Suizid und dessen Verhütung bei vorübergehender Verzweiflung oder schwerer Depression zu. Sie verbitten es sich aber in der Regel, dass andere beanspruchen, besser zu wissen als sie selbst, was denn ihr eigentlicher Patientenwille und Wunsch ist.

Ihre persönliche Grundüberzeugung, Herr Minister, kann als ideologische Übergriffigkeit verstanden werden, die einen „weichen“ Paternalismus, der sich um das Wohl und den Willen von Patient*innen bemüht, unzulässig überschreitet. Uns scheint Ihre Auffassung und Adressatenauswahl mit der von einem Ministerium zu erwartenden Berücksichtigung von Weltanschauungs- und Interessenvielfalt nicht vereinbar.

Mit Sorge nehmen wir als Humanistischer Verband Deutschlands - Bundesverband die bereits bekannt gewordenen Vorschläge der von Ihnen gerufenen Ratgeber*innen zur Kenntnis, die offenbar zu einer neuen, gegenüber der alten nur leicht „kosmetisch“ überarbeiteten Strafrechtsregelung führen sollen. Dagegen protestieren wir hiermit öffentlich.

Tendenziöse Auswahl von Rechtsexpert*innen

Im 4. Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 2020 ist klar gestellt, dass zwar bei einer Neuregelung auch Mittel des Strafrechts gerechtfertigt sein könnten, aber eben nur im Extremfall, um „für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe“ mit hinreichender Notwendigkeit effektiv abzuwenden, und nur wenn dabei der „Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt“. Denn es hat, wie es im 1. Leitsatz heißt, die Autonomie des Einzelnen, seinem persönlichen „Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz“ entsprechend über seinen Tod zu entscheiden, absoluten Vorrang.

Dass diesem Grundsatz gebührende Beachtung zukommt, sehen wir aufgrund Ihrer Rechtsexpert*innen-Auswahl als unwahrscheinlich an. Denn diese ist in hohem Maße tendenziös: Sie haben nicht einen einzigen der Prozessbevollmächtigten eingeladen, die im BVerfG-Verfahren gegen den § 217 StGB die Seite der erfolgreichen Beschwerdeführer vertreten haben. Da wäre an erster Stelle der renommierte Lehrstuhlinhaber für Deutsches und Europäisches Strafrecht Prof. Bernd Hecker zu nennen, Co-Herausgeber eines eben erschienenen über 500 Seiten starken *Handbuchs der Sterbehilfe*. Auch Prof. Eric Hilgendorf und Prof. Henning Rosenau wären herausragende Kandidaten für die Gewährleistung sowohl einer pluralen Wissenschaftsorientierung als auch einer verfassungskonformen Lösungsfindung. Denn beide sind Initiatoren einer [Unterstützerliste von 150 deutschen Strafrechtler*innen](#), die sich 2015 grundsätzlich dagegen ausgesprochen haben, durch Kriminalisierung der Suizidhilfe eine angemessene Regelung finden zu können. Die Unterzeichner*innen haben ebenso öffentlichkeitswirksam wie vergeblich davor gewarnt, dass ein wie immer ausgestalteter § 217 StGB nicht denkbar ist, ohne Kollateralschaden bei den in Deutschland geltenden Grundrechten anzurichten.

Statt auch nur einer Persönlichkeit aus den Reihen renommierter Jurist*innen, die sich seinerzeit gegen den § 217 StGB engagierten, luden Sie als einzigen Experten, der mit der Materie engstens vertraut ist, den Professor für Öffentliches Recht Steffen Augsberg ein. Dieser weiß wohl genau, worauf es jetzt bei einer Neuformulierung aus paternalistischer Sicht besser zu achten gilt, hatte er doch zusammen mit der *Deutschen Stiftung Patientenschutz* den verfassungswidrigen § 217 StGB maßgeblich mitformuliert und ihn dann im Namen der Bundesregierung gegenüber dem BVerfG verteidigt.

Prof. Augsberg hat seine feste und unveränderbare [Grundüberzeugung](#) bei einer von der FDP beantragten Anhörung im Gesundheitsausschuss vertreten: Es sei „angezeigt, möglichen Beeinflussungen der selbstbestimmten Entscheidungsfindung entgegenzutreten. ... Angesichts der besonderen Vulnerabilität der Betroffenengruppe darf eine ‚freie‘ Entscheidung nicht einfach unterstellt werden.“ Wohl auch wegen seiner Verdienste um den ersten Aufschlag für den § 217 StGB in den *Deutschen Ethikrat* berufen, fühlt sich Prof. Augsberg nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts [moralisch neu herausgefordert](#). Wie bereits 2014, hat er gemeinsam mit der von Ihnen ebenfalls adressierten *Deutschen Stiftung Patientenschutz* einen [neuen Strafrechtsparagrafen 217](#) formuliert. Erneut soll mittels Strafrecht eine angeblich massive suizidfördernde Fremdbeeinflussung vulnerabler Menschen, eine Verleitung zur Selbsttötung, eingedämmt werden. Es wird eine kaum vollständig einzuhaltende Auflistung von Auflagen benannt,

bei deren Nichtbeachtung wieder eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren angedroht wird. Zuletzt hat Prof. Augsberg in einem Chat der *Böll-Stiftung* vom 7. Juli verlauten lassen, bei einer gesellschaftlichen Normalisierung der Selbsttötung wären doch nicht nur in ihrer Einwilligung- und Urteilsfähigkeit eingeschränkte Menschen, sondern in gewisser Hinsicht „wir alle“ vulnerabel.

Beweislast zur Freiwillensfähigkeit

Die Last des Beweises, hinreichend nachhaltig, ernsthaft, wohlinformiert, realitätsbezogen und vor allem unbeeinflusst aus dem Leben scheiden zu wollen, soll allen Suizidwilligen auferlegt werden – etwa durch Regularien wie Pflichtberatungen, Begutachtungen und psychiatrische Konsultationen. Damit könnte so gut wie jedes Hilfsbegehren einfach bis zum natürlichen Versterben hinausgezögert werden. Ihrem „legislativen Schutzkonzept“ dürfte dies entgegenkommen, zumindest gemäß Ihrem bisherigen Agieren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Leipziger Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017.

Strengst mögliche Rechtfertigungspflichten eines Suizidbegehrens entsprechen auch den „Evangelischen Perspektiven“, welche Ihnen die dazu gebetene [EKD](#) geschickt hat, in denen eingangs die „den Suizid nahezu heroisierenden Formulierungen“ des BVerfG beklagt werden. Die ebenfalls eingeladene *Deutsche Bischofskonferenz* dürfte die Urteilskritik der EKD, welche die enger gewordenen Spielräume immerhin mit Ihnen zusammen auszuschöpfen gedenkt, an Fundamentalität wohl noch überbieten.

Zwar beziehen Sie als Einzelpersonlichkeiten auch solche ein (Prof. Jochen Taupitz, Prof. Gian D. Borasio und das Ethikratsmitglied Prof. Frauke Rostalski), die als patientenorientiert oder liberal gelten mögen. Aber diese sind unlängst ebenfalls mit einer Regelung der Suizidhilfe in einem neuen § 217 StGB, also einem Tötungsdelikt, an die Öffentlichkeit getreten.

[Prof. Borasio und andere](#) sehen im Rahmen ihrer „Regelung des assistierten Suizids“ für nicht-ärztliche Suizidhelfer*innen sowie für alle Ärzt*innen, welche ausgewiesene prozedurale Standards nicht einhalten, ein Strafmaß von bis zu drei Jahren Gefängnis vor. Ob davon auch organisierte Hilfe durch ggf. ehrenamtliche Sterbe- bzw. Freitodbegleiter*innen betroffen ist, die selbst keine tödlichen Medikamente verschreiben, oder ob Angehörige unter allen Umständen straffrei bleiben sollen, bleibt unbestimmt – was für ein Tötungsdelikt für sich genommen als nicht verfassungskonform gelten dürfte. Jedenfalls darf nicht erneut für die Bevölkerung und Ärzteschaft offen bleiben, wer wofür eigentlich bestraft würde und ob dann überhaupt noch in verfassungskonformem Maße Suizidhilfeangebote zur Verfügung stünden. Man muss zudem kein Strafrechtsexperte sein, um darüber Kenntnis zu haben, dass ein allgemeines Verbot der Hilfe zur (straffreien) Selbsttötung nach Deutscher Rechtsdogmatik für alle Nicht-Ärzt*innen unhaltbar ist – anders als das im Modell des US-Staates Oregon sowie auch in den Benelux-Staaten vorausgesetzt wird.

Verstoß gegen Ausgewogenheit relevanter gesellschaftlicher Kräfte

Ihre Adressatenliste dokumentiert, dass Sie nahezu ausschließlich Organisationen und Institutionen anhören wollen, die ihre Bewertungen von einem sozial-ethischen, religiösen oder auch ärztlichen Ausgangspunkt ableiten, den sie über die Autonomie des Einzelnen stellen. Diese Organisationen

und Institutionen vertreten entsprechende Grundsatzpositionen gegen die Suizidhilfe und haben den inzwischen für verfassungswidrig erklärten § 217 StGB teils sehr entschieden befürwortet.

Anders als Sie, Herr Minister, hatte das Bundesverfassungsgericht zur sachbezogenen Beurteilung unter Beachtung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Pluralität auch Stellungnahmen von humanistisch-säkularen Organisationen einbezogen – wie dem *Humanistischen Verband Deutschlands (HVD)* – und vom bürgerrechtsorientierten Spektrum, die von einem individual-ethischen Standpunkt ausgehen, sowie vom *Deutschen Anwaltsverein*, der bundesweit gut 62.000 Rechtsanwält*innen vertritt. Die Genannten haben ihre Ablehnung des § 217 StGB mit stichhaltigen Argumenten zum Ausdruck gebracht und wären für Sie leicht in der Urteilsbegründung des BVerfG unter dem Gliederungspunkt V, 4.b und 5.a (RN 163-175) zu finden gewesen.

Es dürfte unstrittig sein, dass ein paternalistischer Fürsorgebegriff, suizidwillige Menschen vor allem vor sich selbst schützen zu wollen, zwar legitim ist, dass aber dessen absolute Dominanz weder mit einer pluralen Gesellschaft und den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG noch mit einer mehrheitlichen Zustimmung der Bevölkerung vereinbar ist.

Forderung nach Beachtung humanistischer Expertise

Sie lassen in unverantwortlicher Weise die Expertise ausgerechnet all jener ungenutzt, deren Grundauffassung sich ja als eindeutig verfassungskonform erwiesen hat. Dabei hat gerade der Humanistische Verband Deutschlands (Bundesverband) als erste Organisation aufgrund seiner Praxiserfahrung und im Sinne seiner zweifach vom BVerfG angefragten [Stellungnahmen](#) (2016 u. 2017) bereits im März 2020 einen ersten und Anfang Mai einen überarbeiteten Entwurf für ein [„Gesetz zur Bewältigung von Suizidhilfe- und Suizidkonflikten“](#) (Suizidhilfekonflikt-Gesetz) vorgelegt. Dieser Entwurf wird in gedruckter Form demnächst in der Publikation „Vorgänge“ der *Humanistischen Union* erscheinen. Herausheben möchten wir dazu als wesentliche auf unserem individual-ethischen Ansatz beruhende Punkte:

- Jede Neuformulierung eines § 217 StGB als Tötungsdelikt „Suizidhilfe“ ist aufgrund zwangsläufig auftretender „Kollateralschäden“ und Unstimmigkeiten als nicht verfassungskonform abzulehnen
- Übereinstimmend mit allen uns bekannten Positionen aus dem säkular-humanistischen Spektrum lehnen wir eine den Betroffenen allgemein auferlegte Beratungspflicht zur Prüfung von hinreichend wohlervogenen Suizidmotiven ab. Auszugehen ist vielmehr – wie bei jeder anderen Rechtshandlung auch – von prinzipiell mündigen und entscheidungsfähigen Bürger*innen, sofern keine konkreten Indizien für eine Einsichtsunfähigkeit oder Einschränkung der Willensfreiheit entgegenstehen.
- Anstelle eines Rechtfertigungszwangs für Betroffene schlagen wir vor, ergebnisoffene Angebote in gemeinnütziger Trägerschaft zur freiwilligen Suizidkonfliktberatung zu etablieren. Herkömmliche Suizidpräventionsprogramme für „vulnerable“ suizidgefährdete Menschen sind zu ergänzen durch unvoreingenommene Beratungen und Gespräche, damit die künftig weiter zunehmende Gruppe jener Menschen, die einen bilanzierten Alterssuizid, Freitod oder humane Sterbehilfe vor allem bei schwerer Krankheit und Pflegebedürftigkeit für sich in Erwägung ziehen, nicht von jeglicher Unterstützung ausgeschlossen bleibt.

- Im Rahmen einer enttabuisierten Gesprächskultur sollte ein sorgfältiger und nachhaltiger Prozess der Entscheidungsfindung sinnvollerweise über einen längeren Zeitraum begleitet werden. Dies setzen wir auch in einem vertrauensvollen Arzt-Patientenverhältnis voraus. Je nach ihrer individuellen Situation ist von Ärzt*innen, Mitarbeiter*innen von Suizidkonfliktberatungsstellen und am besten in Kooperation von beiden neutral über mögliche Alternativen im Sinne eines Weiterlebens aufzuklären.
- Eine Wartefrist zwischen mündlicher oder schriftlicher „Beantragung“ und dann zu erfolgender Verschreibung eines tödlich wirkenden Medikaments halten wir für eine bürokratische Willkürmaßnahme, die ungeeignet ist, die nachhaltige Ernsthaftigkeit eines Suizidwillens unter Beweis zu stellen.
- Die Verantwortung für prozedurale Sicherungsmaßnahmen wie Aufklärungs- und Dokumentationspflichten sowie ggf. eine angezeigte Konsultation von Fachkolleg*innen sollte vor allem in Händen der behandelnden Ärzt*innen verbleiben. Die Strenge der Kriterien (inkl. von ggf. einzuhaltenden Wartefristsetzungen) kann variieren, wobei dies je nach vorliegendem Einzelfall begründbar und nachvollziehbar zu sein hat und Mängel als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden wären.
- Wir weisen in einer Formulierung auf eine Änderung des Betäubungsmittelrechts (bzw. seiner entsprechend vorzunehmenden verfassungskonformen Auslegung) hin, die auch dem Vorschlag der Palliativmediziner Prof. Borasio und Prof. Taupitz u.a. entspricht. Dabei rekurrieren wir allerdings nicht wie diese auf die Ausnahme für Ärzt*innen von einer allgemeinen Strafnorm, sondern auf die Einhaltung der ausgeführten ärztlichen Sorgfaltskriterien und Sicherungsmaßnahmen.
- Wir wollen gesetzlich normieren, dass es nicht nur keine ärztliche Verpflichtung zur Suizidassistenz geben kann, sondern auch, dass zur Suizidhilfe bereiten Ärzt*innen keine Sanktionen drohen, weil sie gegen inzwischen als verfassungswidrig erkannte, aber noch bestehende Vorgaben ihrer jeweiligen Landesärztekammer verstoßen.

Wir erlauben uns, zur Erweiterung des anstehenden politischen Diskussionsprozesses diesen unseren Gesetzentwurf mit Bitte um Kenntnisnahme beizufügen. Im Unterschied zu einem religiösen, sozialetischen oder medizinethisch-ärztebezogenen Ansatz geht unser individual-ethisch begründeter Vorschlag zunächst von der Autonomie des Einzelnen aus und bezieht dann gemeinschaftliche Verantwortung sowie das Vertrauen in ärztliche Sorgfaltspflichten als wichtige Werte mit ein.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Kress
Vorstandssprecher des HVD Bundesverbandes



Gita Neumann
Beauftragte des HVD Bundesverbandes
für Ethik in der Medizin und Patientenautonomie